Teilnahmevereinbarung (pflanzliche Bereiche)

für das Qualitätszeichen
Rheinland-Pfalz
"GESICHERTE QUALITÄT"

Erzeugerbetrieb:	
Name	
Vorname	
Straße	
PLZ	
Ort/Teilort	
Tel.-Nr.	
E-Mail	
OGK-Nr.	
UD-Nr. (falls vorhanden)	

Lizenznehmer:

Hiermit wird zwischen Erzeugerbetrieb und Lizenznehmer Folgendes vereinbart:

1. Produktbereiche und Kulturen (vom Lizenznehmer einzutragen, ggf. als Anlage):

Produktbereich	**Kultur**	**Anbaufläche (ha)**

Diese Teilnahmevereinbarung gilt ☐ unbefristet
☐ befristet bis _____

Zertifizierung der Grundanforderungen erfolgt gemäß (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ QS-GAP ☐ GLOBALG.A.P ☐ QZRP Grundanforderungen für Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte ☐ Spezifikation einer geschützten Herkunftsbezeichnung (g.g.A./g.U.)

Der Erzeugerbetrieb verpflichtet sich, mit seinem gesamten unter Nummer 1 bezeichneten Anbau an mindestens einem der vorstehend bezeichneten Zertifizierungssysteme teilzunehmen und die Zertifizierung jederzeit nachzuweisen. Er bevollmächtigt den Lizenznehmer, die Zertifizierung zum Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz bei einer durch den Zeichenträger zugelassenen Zertifizierungsstelle zu beantragen.

2. Der Erzeugerbetrieb verpflichtet sich, die für den Anbau der jeweiligen Kulturart geltenden Grund- und Zusatzanforderungen sowie die nicht produktspezifischen Regelungen (Programmbestimmungen) des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung für den (die) von ihm genutzten Produktbereich(e) einzuhalten. Die Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung befinden sich auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (www.lwk-rlp.de). Um dies sicherzustellen, ist der Erzeuger verpflichtet, in seinem Betrieb die erforderlichen Eigenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren, sein Personal entsprechend einzuweisen und zu schulen sowie die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Der Lizenznehmer stellt dem Erzeuger die jeweils aktuellen Anforderungsdokumente zum Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz zur Verfügung und unterrichtet ihn unverzüglich bei Änderung der Bestimmungen.

3. Die regelmäßige Inspektion, die Überwachung und ggf. die Zertifizierung erfolgt durch eine akkreditierte und vom Lizenzgeber zugelassene Zertifizierungsstelle im Auftrag des Lizenznehmers auf der Grundlage der Programmbestimmungen und der für den jeweiligen Produktbereich geltenden spezifischen Anforderungen in der jeweils geltenden Fassung. Das Verfahren der Abrechnung und ggf. Umlage der Kontrollkosten regelt der Lizenznehmer. Der Erzeugerbetrieb verpflichtet sich daher:

   - angemeldete und unangemeldete Kontrollen durch Inspektoren und Auditoren der Zertifizierungsstelle, der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS), der Marketinggesellschaft mbH (MBW) sowie des Lizenzgebers in allen betroffenen Betriebsteilen zuzulassen, diese Inspektoren und Auditoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Zugang zu allen Dokumenten und Aufzeichnungen sowie den Zugang zu den Geschäftsräumen während der üblichen Betriebszeiten zu gewähren,

- dem Kontrollpersonal, Beauftragten des Lizenznehmers, des Lizenzgebers sowie der MBW Proben seiner Produkte und Betriebsmittel gegen Empfangsbestätigung unentgeltlich für Untersuchungszwecke zur Verfügung zu stellen. Der Erzeuger kann vom Probennehmer verlangen, dass eine Gegenprobe gezogen, versiegelt und ihm ausgehändigt wird,
- Bescheinigungen und Zertifizierungsdokumente nur für die zutreffenden Produkte und nicht missbräuchlich oder irreführend zu verwenden,
- bei Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung, jegliche Werbung oder Verweise auf die Zertifizierung einzustellen und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben,
- Aufzeichnungen zu führen über an ihn gerichtete Beschwerden oder Beanstandungen, die sich auf die Erfüllung von Anforderungen zum Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz beziehen,
- bei berechtigten Beschwerden Dritter und im Rahmen der Eigenkontrolle festgestellten Mängeln, geeignete Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen einzuleiten und diese zu dokumentieren.

4. Verstößt der Erzeuger gegen die vorstehenden Verpflichtungen oder gegen die Bestimmungen des vorstehend bezeichneten Zertifizierungssystems, so kann der Lizenznehmer den Betrieb mit seiner gesamten Erzeugung von der Vermarktung mit dem Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz ausschließen.

   Falls die Bestimmungen aufgrund besonderer Umstände ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist der Erzeuger verpflichtet, dies dem Lizenznehmer und dem Vermarkter seiner Produkte unverzüglich vorab mitzuteilen, damit die betreffenden Produkte/Erzeugnisse dann in Abstimmung mit dem Vermarkter entsprechend gelenkt und nicht unter dem Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz vermarktet werden können.

   Erfolgt die Mitteilung erst nach Anmeldung einer Betriebskontrolle, wird sie wie ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz gewertet.

5. Der Lizenznehmer kann zur Abgeltung der ihm entstehenden Kosten vom Erzeuger ein Entgelt verlangen, mit dem die erforderlichen Aufwendungen für die Verwaltung, die Kontrolle und die Überwachung abgegolten wird.

6. Der Erzeuger haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten mittel- und unmittelbaren Schäden, die durch vertragswidriges Verhalten oder Unterlassen entstehen und stellt den Lizenznehmer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Von dieser Regelung bleibt § 254 BGB im Falle eines Mitverschuldens des Lizenznehmers unberührt.

7. Der Lizenznehmer ist berechtigt, im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen die Bestimmungen des QZRP, den Lizenzgeber, den Sanktionsbeirat sowie dessen Geschäftsstelle (MBW Marketinggesellschaft mbH) zu informieren.

   Der Lizenznehmer ist berechtigt, im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des QZRP, die staatlichen Kontrollbehörden zu informieren.

8. Der Erzeugerbetrieb kann gegen ihn verhängte Sanktionsmaßnahmen (durch den Lizenznehmer) vom Sanktionsbeirat überprüfen lassen. Dazu muss er schriftlich innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe der Sanktionsmaßnahme Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist an die Geschäftsstelle des Sanktionsbeirats bei der MBW Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH, Leuschnerstraße 45, 70176 Stuttgart, zu richten. Der Erzeugerbetrieb erkennt die Entscheidungen des Sanktionsbeirats an.

9. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zu einem Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Rechtsnachfolge, Verstöße gegen die Bestimmungen) bleibt unberührt.

10. Mit dieser Erklärung treten alle früheren Teilnahmevereinbarungen des Erzeugers gegenüber dem Lizenznehmer für die in Ziffer 1 benannten Produktbereiche außer Kraft.

11. Die Vereinbarung tritt am Tag der vollständigen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

12. Auf die beigefügten Datenschutzhinweise wird verwiesen.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Erzeuger	Unterschrift Lizenznehmer

Anlage: Datenschutzhinweise